

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 101/11 B

L 7 AS 25/10 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 550/05 (SG München)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Starnberg,
Moosstraße 5, 82319 Starnberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2011 durch den
Richter Dr. B e c k e r - als Vorsitzender - sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Juni 2011 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 9. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin, die von dem Beklagten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, begehrt aufgrund eines Antrages vom 23.1.2005 die Förderung einer Weiterbildungsmaßnahme bzw Ausstellung eines Bildungsgutscheines. Antrag, Widerspruch und Klage sind ohne Erfolg geblieben (*Bescheid des Beklagten vom 20.5.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.7.2005; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Münchens vom 4.1.2010*). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 9.6.2011 die Berufung zurückgewiesen und die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil richtet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung dieses Verfahrens.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Es ist nicht erkennbar, dass die vom LSG im Einzelnen ausführlich begründete Auffassung, im vorliegenden Einzelfall fehle es unter Zugrundelegung der Maßstäbe des § 77 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), auf den § 16 Abs 2 SGB II (*zuvor § 16 Abs 1 Satz 2 SGB II*) verweist, an



den tatbestandlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer beruflichen Weiterbildung (und dabei insbesondere an einer vorangegangenen Beratung), über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Rechtsfragen aufwirft. Das Erfordernis einer vorherigen Beratung als unabdingbare Förderungsvoraussetzung nach § 77 Abs 1 SGB III ist in der Rechtsprechung geklärt (*vgl BSG SozR 4-4300 § 77 Nr 1*).

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, sind nicht erkennbar.
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Insbesondere ist nicht erkennbar, dass mit der Art und Weise, wie das Hausrecht beim LSG praktiziert wird, die Grundsätze der Öffentlichkeit (§ 61 Abs 1 SGG iVm § 169 Gerichtsverfassungsgesetz) verletzt worden sein könnten. Der Präsident eines Gerichts ist aufgrund seines gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrechts befugt, zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs (verhältnismäßige) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude zu ergreifen, zu denen etwa eine Einlasskontrolle an der Pforte gehört (*vgl zuletzt BVerwG, Beschluss vom 17.5.2011 - 7 B 17/11, juris RdNr 8*). Die Behauptung der Klägerin, Dritten würde der Zutritt zum Gerichtsgebäude (auch) für den Fall verweigert, dass Interesse an der Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung besteht, wird mit ihrem Vorbringen, sie sei (als Beteiligte) bereits an der Pforte nach der Ladung gefragt worden, nicht im Ansatz nachvollziehbar. Ebenso wenig ist zu erkennen, dass die Länge des gerichtlichen Verfahrens zu einem entscheidungserheblichen Verfahrensmangel geführt hat (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18*).
- 9 Die von der Klägerin privatschriftlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie den Anforderungen des § 73 Abs 4 SGG nicht entspricht.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

